

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 11

des Marktgemeinderates Großlangheim am Dienstag, den 02.03.2021
um 19:30 Uhr im Kulturhaus Großlangheim, Schloßhof 9, 97320 Großlangheim.
Die 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Peter Sterk
 2. Bürgermeisterin Heike Sterk

Marktgemeinderäte:

Benjamin Baumann	Christian Scheller	Norbert Droll
Karsten Droll	Melanie Dürr	Björn Grebner
Elena Bergmann	Walter Haupt	Bernd Pfannes
Frank Schwitalla	Matthias Günther	

Nicht anwesend:

Entschuldigt:

Die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Peter Sterk
Schriftführer: Irene Endres

Sitzungsbeginn öffentlicher Teil: 19:30 Uhr Sitzungsende öffentlicher Teil: 21:40 Uhr
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil: 21:45 Uhr Sitzungsende nicht öffentlicher Teil: 22:25 Uhr

A) ÖFFENTLICHER TEIL

Der 1. Bürgermeister Peter Sterk eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

1. Genehmigung des Protokolls zur Sitzung vom 02.02.2021, öffentlicher Teil

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Sitzung wurde den Marktgemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugestellt. Es wurden keine Einwendungen erhoben und die Niederschrift wird somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
JA: 13 Stimmen
NEIN: 0 Stimmen

2. Vorstellung des Jahresbetriebsplans für den Wald Großlangheim durch den Forstamtmann Hiller

Bürgermeister Sterk begrüßt den eigens für diesen Tagesordnungspunkt anwesenden Forstamtmann Herrn Hiller und erteilt ihm das Wort.

Gemeindewald Großlangheim Jahresbetriebsplan 2021		
		geplante
Maßnahme	Ausgaben	Einnahmen
I. Holzernte	5.000 €	12.000 €
II. Pflege	3.400 €	- €
III. Bestandesbegründung/ Aufforstungen	27.150 €	- €

am Dienstag, den 02.03.2021

Seite: 2

IV. Waldschutz	4.200 €	- €
V. Sonstiges	1.000 €	- €
VI. Förster	8.000 €	
VII. Fördergelder		34.000 €
Summe des Jahresbetriebsplanes 2021	48.750 €	46.000 €

Geplanter Überschuss:

- 2.750 €

Herr Hiller erklärt sowohl den Jahresbetriebsplan als auch die Jahresbetriebsnachweisung für den Gemeindevald Großlangheim für das Wirtschaftsjahr 2021 ausführlich anhand einer Power-Point-Präsentation.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Jahresbetriebsplan 2021 und der Jahresbetriebsnachweisung zu.

Abstimmungsergebnis:

JA: 13 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

3. Bauangelegenheiten

a) Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses–Flurnummer 477/103; Am Viehtrieb 84

Stellungnahme von Herrn Adam vom 11.02.2021:

bei dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses gilt es folgendes zu beachten:

Für das Baugrundstück mit der Flurnummer 477/84 besteht ein Bebauungsplan (Am Viehtrieb III 1. Änderung). Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ein.

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans geht hervor, dass die zulässige Wandhöhe maximal 4,00 Meter betragen darf. Die Bauherren planen eine Wandhöhe von maximal 4,53 Metern. Dies wird damit begründet, dass das Planungskonzept darauf ausgelegt ist, dass sich das Wohnen auf eine Ebene konzentriert und um Starkregenereignissen vorzubeugen, wurde das Wohnhaus oberhalb des Straßenniveaus und oberhalb der Rückstauenebene geplant. Aufgrund der vorhandenen Topographie ergibt sich somit eine Überschreitung der zulässigen Wandhöhe im nördlichen Bereich.

Es wurden bereits Befreiungen von den Festsetzungen bezüglich der Überschreitung der zulässigen Wandhöhe in der Vergangenheit erteilt. Aus Sicht der Verwaltung kann der Befreiung die Zustimmung erteilt werden.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Viehtrieb III 1. Änderung“ liegt die zulässige Dachneigung bei 28 bis 45 Grad Dachneigung. Die Bauherren beantragten eine Befreiung von dieser Festsetzung und möchten das geplante Wohnhaus mit einer Dachneigung von 25 Grad errichten. Dies entspricht einer Unterschreitung der zulässigen Dachneigung von 3 Grad. Da hier ebenfalls in der Vergangenheit bereits Befreiungen bezüglich der Dachneigung erteilt wurden, kann der beantragten Befreiung die Zustimmung durch den Marktgemeinderat Großlangheim erteilt werden.

Laut den vorliegenden Antragsunterlagen soll die Geschossflächenzahl (GFZ) bei 0,32 und die Grundflächenzahl (GRZ) bei 0,37 liegen. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans darf die Geschossflächenzahl 0,5 und die Grundflächenzahl 0,3 betragen.

Somit wird die zulässige Grundflächenzahl um 0,07 überschritten. Nach § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf die zulässige Grundflächenzahl in allgemeinen Wohngebieten (WA) den Wert von 0,4 nicht überschritten werden.

Da sich die geplante Grundflächenzahl innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens befindet, kann der benötigten Befreiung aus baurechtlicher Sicht die Zustimmung erteilt werden.

am Dienstag, den 02.03.2021

Seite: 3

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Viehtrieb III 1. Änderung“ werden eingehalten und es bedarf keiner weiteren Befreiungen von den Festsetzungen.

Die baurechtliche Prüfung des Bauantrags erfolgte aufgrund der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben. Dem Bauvorhaben und den benötigten Befreiungen bezüglich der Dachneigung, der Überschreitung der Grundflächenzahl und der Überschreitung der zulässigen Wandhöhe kann durch den Marktgemeinderat die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses; Flurnummer 477/103; Am Viehtrieb 84 das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA: 13 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

3.b) Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Carports auf der Flurnummer 477/92, Am Viehtrieb 99.

Stellungnahme von Herrn Adam aus dem Bauamt vom 23.02.2021:

bei dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Carports gilt es folgendes zu beachten:

Für das Baugrundstück mit der Flurnummer 477/92 besteht ein Bebauungsplan (Am Viehtrieb III 1. Änderung). Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ein.

Die Bauherren haben eine Befreiung von der Festsetzung bezüglich der Baugrenzen beantragt. Das Bauvorhaben überschreitet die Baugrenzen im rückwärtigen Bereich des Baugrundstücks um 1,00 Meter. Die Baumfallgrenze von 20,00 Metern wird eingehalten. Der benötigten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde bereits bei einer Bauvoranfrage im Dezember 2020 die Zustimmung durch den Marktgemeinderat Großlangheim in Aussicht gestellt, da bereits Befreiungen bezüglich der Überschreitung der festgelegten Baugrenzen im näheren Umfeld erteilt wurden.

Aus den Bauantragsunterlagen geht hervor, dass die Bauherren die Dacheindeckung im Farbspektrum „anthrazit“ ausführen möchten. Laut den Festsetzungen des Bebauungsplans soll die Dacheindeckung im Farbspektrum „ziegelrot“ erfolgen. Hier wurden bereits im näheren Umfeld Befreiungen durch den Marktgemeinderat erteilt. Der benötigten Befreiung kann die Zustimmung erteilt werden.

Des Weiteren planen die Bauherren die Verlegung des zu pflanzenden Baumes aus dem Bereich des „Vorgartens“ in den rückwärtigen Bereich des Grundstücks. Laut den Festsetzungen des Bebauungsplans wäre auf privatem Grund sogenanntes „straßenbegleitendes Grün“ im Vorgarten zu errichten. Da die Bauherren einen zusätzlichen Stellplatz für die Patienten der geplanten Praxis für Physiotherapie benötigen, würde der vorgeschriebene Baum im Vorgarten die Errichtung eines weiteren Stellplatzes erschweren. Aus dem beigefügten Freiflächenplan geht hervor, dass der geforderte Baum im rückwärtigen Hauptgarten errichtet werden soll.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Dachform, Dachneigung und der Wandhöhe werden eingehalten und das Bauvorhaben bedarf keiner weiteren Befreiung.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Viehtrieb III 1. Änderung“ darf die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) den Wert 0,50 und die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) den Wert 0,30 nicht überschreiten. Aus den Bauantragsunterlagen geht hervor, dass die Geschossflächenzahl nach Umsetzung des Bauvorhabens bei 0,27 liegen wird und die Grundflächenzahl bei 0,45.

Somit werden hier die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans bezüglich der Geschossflächenzahl eingehalten. Die zulässige Grundflächenzahl wird um 0,15 überschritten. Nach § 19 Absatz 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) den zulässigen Wert um 50 von Hundert

am Dienstag, den 02.03.2021

Seite: 4

überschreiten, jedoch nicht höher als 0,8 liegen. Da die Grundflächenzahl bei 0,45 liegen wird, ist diese somit im zulässigen rechtlichen Rahmen und Bedarf somit keiner Befreiung.

Die baurechtliche Prüfung des Bauantrags erfolgte aufgrund der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben. Dem Bauvorhaben und den benötigten Befreiungen bezüglich der Überschreitung der Baugrenzen, der Farbe der Dacheindeckung sowie der Verlegung des zu pflanzenden Baumes kann durch den Marktgemeinderat die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Carports auf der Flurnummer 477/92, Am Viehtrieb 84 das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA: 13 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

**c) Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage und Carport– Flurnummer 477/90;
Am Viehtrieb 95**

Stellungnahme von Herrn Adam aus dem Bauamt vom 25.02.2011:

bei dem Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage und Carport gilt es folgendes zu beachten:

Für das Baugrundstück mit der Flurnummer 477/90 besteht ein Bebauungsplan (Am Viehtrieb III 1. Änderung). Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ein.

Die Bauherren haben eine Befreiung von der Festsetzung bezüglich der Baugrenzen beantragt. Die geplante Garage soll auf der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche (Am Viehtrieb) hin errichtet werden und überschreitet somit die vorgegebenen Baugrenzen. Da bereits Befreiungen bezüglich der Überschreitung der festgelegten Baugrenzen im näheren Umfeld erteilt wurden, kann hier die Zustimmung durch den Marktgemeinderat erteilt werden.

Aus den Bauantragsunterlagen geht hervor, dass die Bauherren aufgrund der geplanten Errichtung einer Grenzgarage und eines Carports auf der Grundstücksgrenze die zulässigen Abstandsflächen nach Artikel 6 Absatz 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) von maximal 15,00 Metern Grenzbebauung (auf allen Grundstücksseiten) nicht einhalten können. Geplant ist laut den Bauantragsunterlagen eine Grenzbebauung von insgesamt 24,16 Metern. Der benötigte Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen liegt den Bauantragsunterlagen bei. Die Nachbarn des südlich an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks (Danilov/Hettinger) haben dem Vorhaben die Zustimmung durch die geleistete Nachbarunterschrift erteilt.

Des Weiteren planen die Bauherren die Errichtung eines Wohnhauses mit einem Erdgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss mit einer Wandhöhe von 4,54 Metern. Laut Bebauungsplan ist in dem Bereich, in dem sich das Baugrundstück mit der Flurnummer 477/90 befindet, nur eine eingeschossige Bauweise zulässig. Die maximal zulässige Wandhöhe liegt bei 4,00 Metern.

Die benötigten Befreiungen bezüglich des Dachgeschosses (2. Ebene) sowie der Überschreitung der zulässigen Wandhöhe liegen den Bauantragsunterlagen nicht bei.

Im näheren Umfeld wurden hierzu bereits Befreiungen bezüglich der zulässigen Wandhöhe sowie der Anzahl der Vollgeschosse erteilt. Den benötigten Befreiungen kann durch den Marktgemeinderat die Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Die fehlenden Anträge für die benötigten Befreiungen müssen vor Weiterleitung der Bauantragsunterlagen an das Landratsamt Kitzingen von den Bauherren nachgereicht werden.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Dachform, Dachneigung und der Farbe der Dacheindeckung werden eingehalten und das Bauvorhaben bedarf keiner weiteren Befreiung.

am Dienstag, den 02.03.2021

Seite: 5

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Viehtrieb III 1. Änderung“ darf die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) den Wert 0,50 und die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) den Wert 0,30 nicht überschreiten. Aus den Bauantragsunterlagen geht hervor, dass die Geschossflächenzahl nach Umsetzung des Bauvorhabens bei 0,39 liegen wird und die Grundflächenzahl bei 0,17.

Somit werden hier die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans bezüglich der Geschossflächen- und Grundflächenzahl eingehalten.

Die baurechtliche Prüfung des Bauantrags erfolgte aufgrund der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben. Dem Bauvorhaben und den benötigten Befreiungen bezüglich der Überschreitung der Baugrenzen, kann durch den Marktgemeinderat die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt dem Bauvorhaben zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf der Flurnummer 477/90, Am Viehtrieb 95 das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA: 13 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

d) Bauvoranfrage; Flurnummer 477/70; Am Viehtrieb 61: Errichtung von Mobilheimen und drei Garagen sowie eines Wintergartens

Stellungnahme von Herrn Adam vom 09.02.2021:

bei dem eingereichten Bauvoranfrage gilt es folgende Punkte zu beachten:

Für das Baugrundstück mit der oben genannten Flurnummer besteht ein qualifizierter Bebauungsplan (Am Viehtrieb). Das geplante Bauvorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ein.

Laut den Festsetzungen des Bebauungsplans sind Dächer in der Ausführung als Sattel, Walm- und Krüppelwalm-dach mit einer Dachneigung von 25 bis 45 Grad zulässig. Angaben zu der geplanten Dachform und Dachneigung gehen aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Hier wären aber anhand der beiliegenden Skizzen aller Vorausicht nach Befreiungen notwendig.

Dacheindeckungen sind gemäß den Festsetzungen im Farbspektrum „ziegelrot“ zulässig. Hierzu wurden in den Antragsunterlagen ebenfalls keine Angaben gemacht. Sollte die Dacheindeckung den beiliegenden Musterbildern entsprechen, dann erfolgt die Dacheindeckung in dunkler Farbe. Es wäre eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig.

Auf den Baugrundstücken sollen drei Garagen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Garagen sollen mit einer Grundfläche von jeweils 3,00 auf 6,00 Metern errichtet werden. Da im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu den Garagen getroffen wurden, muss hier ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen bezüglich der Überschreitung der Baugrenzen beantragt werden. Des Weiteren sollen die Garagen auf der Grundstücksgrenze errichtet werden. Hier müssen die Abstandsflächen nach Artikel 6 Absatz 9 der Bayerischen Bauordnung durch den Bauherrn berücksichtigt werden.

Fraglich ist ebenfalls, warum die Errichtung von drei Garagen für ein Mobilheim notwendig sind. Hierzu sollte der Antragsteller die geplante Nutzung der drei Garagen darlegen.

Die Vorgaben der Garagen- und Stellplatzverordnung (GStellV) sind durch den Antragsteller ebenfalls zu beachten. Es ist auf jeden Fall fraglich ob die vorgeschriebenen 3,00 Meter Zu- und Abfahrtsfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten werden können.

Bei der geplanten Pflasterung des Vorplatzes vor den Garagen sowie dem Mobilheim gilt es die Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich des vorgeschriebenen Belages für Freiflächen und Zufahrten zu berücksichtigen. Es dürfen nur Öko-Pflastersteine, Rasengittersteine und Pflaster mit Rasenfuge verwendet werden.

Des Weiteren ist bei dem Baugrundstück grundsätzlich zu prüfen, ob eine Entwässerung im freien Gefälle grundsätzlich möglich ist.

Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans (z.B. Einhaltung der Baugrenzen, Wandhöhe, etc.) eingehalten werden.

am Dienstag, den 02.03.2021

Seite: 6

Der Antragsteller sollte ebenfalls die geplante Nutzung des Mobilheims darlegen. Diese geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

Aus Sicht der Verwaltung bleibt festzuhalten, dass sich das geplante Bauvorhaben optisch nicht in die bereits bestehende Bebauung einfügt und die geplante Nutzung derzeit unklar ist.

Hierzu sollten vom Antragsteller weitere Angaben nachgereicht werden um eine abschließende baurechtliche Beurteilung des Vorhabens vornehmen zu können.

Die baurechtliche Prüfung erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt der Bauvoranfrage; Flurnummern 477/70; Am Viehtrieb 61:

Errichtung von Mobilheim und drei Garagen sowie eines Wintergartens das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA: 0 Stimmen

NEIN: 13 Stimmen

Somit ist der Antrag abgelehnt.

4. Stadt Kitzingen – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 86 "Von-Deuster-Park" – Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB

Stellungnahme von Herrn Adam vom 09.02.2021:

die Belange des Marktes Großlangheim werden durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 86 "Von-Deuster-Park" nicht berührt. Die frühzeitige Beteiligung des Marktes Großlangheim erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 BauGB im Regelverfahren.

Es bestehen keine Einwendungen gegen die 1. Änderung und Erweiterung des oben genannten Bebauungsplans im Regelverfahren.

Beschluss:

Es bestehen keine Einwendungen gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 86 „Von-Deuster-Park“ nach dem Baugesetzbuch.

Abstimmungsergebnis:

JA: 13 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

5. Stadt Kitzingen – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Schutzhafen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Stellungnahme von Herrn Adam vom 24.02.2021:

die Belange des Marktes Großlangheim werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 "Gewerbegebiet Schutzhafen" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB nicht berührt. Die frühzeitige Beteiligung des Marktes Großlangheim erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 BauGB im Regelverfahren.

Es bestehen keine Einwendungen gegen die 2. Änderung des oben genannten Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren.

Beschluss:

Es bestehen keine Einwendungen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Schutzhafen“ im beschleunigten Verfahren.

Abstimmungsergebnis:

JA: 13 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

am Dienstag, den 02.03.2021

Seite: 7

6. Antrag auf Teilbefreiung von der Wasserabnahmepflicht:

Die Eigentümer des Anwesens „Haidter Weg 5“ beabsichtigen auf dem Grundstück Fl. Nr. 3750 eine/n Brunnen/Zisterne zu errichten und beantragen mit Schreiben vom 30.01.2021 die Teilbefreiung von der Wasserabnahmepflicht, wegen Verwendung von Regenwasser zum Garten gießen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt seine Zustimmung zur beantragten Teilbefreiung für das Grundstück Fl. Nr. 3750 von der Wasserabnahmepflicht mit den üblichen Auflagen.

Abstimmungsergebnis:

JA: 13 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

7. Informationen des Bürgermeisters

a) Informationen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

-Straßeneinläufe in der Roßgasse

Mehrere Straßeneinläufe in der Roßgasse sind schief. Dies stellt teilweise eine Gefährdung dar. Ein Kostenvoranschlag wird vom Bürgermeister bzw. vom Bauhof eingeholt.

-Jährlicher Beitrag für das Kitzinger Tierheim

Großlangheim zahlt für jeden Einwohner 0,70 € an das Tierheim. Das entspricht der Summe von 1.087,10 €.

-Straßensperrung bzw. Umleitung bei Ausbau der Schwanbergstraße auf Großlangheimer Gemarkung

Eine Zustimmung wird erteilt, sofern die Bearbeitung der Weinberge nicht behindert wird.

-nicht bebaute Grundstücke (neben Bergmann) am Sportplatz

Die Möglichkeiten der Gemeinde werden geschildert.

-Neuordnung der Hausnummern „Am Viehtrieb“

Dies wäre mit erheblichen Kosten der Anwohner verbunden und es müssten alle Anwohner einverstanden sein. Deshalb wird eine Neuordnung nicht in Betracht gezogen.

-Geparkter LKW am Kranzerweg

Dem Eigentümer ist bewusst, dass das Parkverhalten stört. Er sieht aber keine andere Möglichkeit. Ein Marktgemeinderat wird ihm vorgeschlagen, sein Grundstück teilweise zu schottern oder zu pflastern, damit er darauf parken kann.

-Wertstoffhof pflastern oder schottern

Mehrere Marktgemeinderäte wurden auf den schlechten Zustand des Wertstoffhofes angesprochen. Der Platz wird in den nächsten Wochen wieder etwas aufgeschottert.

b) Aktuelles

- Fällung der Straßenbäume

An der Straße nach Rödelsee wurden kranke Bäume gefällt. Es wird dort nachgepflanzt.

- N-ergie – Leitungsverlegung im Anfangsbereich des Wohngebietes Am Viehtrieb

Die Firma N-ergie plante Leitungen im Viehtrieb zu verlegen. Dies verzögert sich, da erst eine neue Firma mit der Verlegung beauftragt werden muss.

-Räumdienst im Ort

Der Räumplan bei extremem Schneefall wurde dahingehend ergänzt, dass Gefahrenpunkte geräumt und gesalzen werden. Es ist jedoch nicht möglich den gesamten Ort zu räumen, da der Schnee irgendwo liegen muss

-Erhöhter Wasserverbrauch

Es wird zurzeit ein erhöhter Wasserverbrauch festgestellt. Die Einwohner wurden im Mitteilungsblatt gebeten ihre Hausanschlüsse zu überprüfen. Vielleicht liegt es auch nur an dem erhöhten Homeoffice anteil.

-Rezeptbriefkasten

am Dienstag, den 02.03.2021

Seite: 8

Im Bäcker am Marktplatz befindet sich jetzt ein Rezeptbriefkasten der Marien-Apotheke aus Wiesentheid. Man kann dort Rezepte einwerfen und bekommt die Medikamente dann geliefert.

-Aktivitäten Ortsverschönerungsverein

Der Ortsverschönerungsverein wird dieses Jahr den „Weinfest-Römer“ bepflanzen, dieser wird dann im Ort aufgestellt. Des Weiteren kümmert sich der Verein auch wieder um die Ortsbegrünung.

- Aktueller Bau eines Einfamilienwohnhaus mit Garage in Holzbauweise

Zur Information, der Bauantrag wurde vom damaligen Gemeinderat in der Sitzung vom 03.12.2019 genehmigt. Es handelt sich um ein Erdgeschoß und ein Dachgeschoss mit hohem Kniestock, da im 1. Stock keine weitere Decke eingezogen ist.

-Telefonanlage Schule

In der Schule Großlangheim wurde jedes Klassenzimmer mit einem Telefon versorgt (neue Telefonanlage).

-Kanalanschluss nach Kitzingen

Bürgermeister Sterk verliest die Mail vom Wasserwirtschaftsamt, in der mitgeteilt wird, dass der Zuwendungsbescheid voraussichtlich Mitte März zugestellt wird.

Für die Strecke des Kanalbaus ist auch noch in diesem Jahr eine Biologische Geländebegehung nötig.

-Häckselplatz

Der Häckselplatz ist bereits wieder gut gefüllt. Das liegt daran, dass vor dem 1. März gehäckselt werden muss (wurde Anfang Februar durchgeführt) und viele Bürger danach den Baumschnitt angeliefert haben. Die nächste Häckselaktion erfolgt im Oktober. Das Ablagern von Rasenschnitt ist vom Wasserwirtschaftsamt verboten. Ein Marktgemeinderat schlägt vor, dass man mit Hackschnitzel vielleicht das Befahren erleichtern könnte.

-LKW-Parkplatz

Bürgermeister Sterk hat mit der Firma Meißner Gleißrückbau vereinbart, dass am Bahnhof auf dem Grund seiner Firma, LKW's parken dürfen und er sich mit einer örtlichen Firma austauscht.

8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

a) Bahnübergang für Fußgänger in der Bahnhofstraße

Ein Marktgemeinderat fragt nach, ob man den Bahnübergang in der Bahnhofstraße für Fußgänger durch einen eigenen Übergang sicherer machen könnte. Bürgermeister Sterk stellt fest, dass dies durchaus machbar wäre indem man die Leitplanke abschneidet und einen Weg schottert, er hat das vor einem halben Jahr auch schon mit der Firma Meißner besprochen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt seine Zustimmung in der Bahnhofstraße einen Übergang für Fußgänger anzulegen und beauftragt Bürgermeister Sterk mit der Ausführung.

Abstimmungsergebnis:

JA: 13 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

b) Mitteilungsblatt

Ein Marktgemeinderat moniert die Veröffentlichung der Informationen aus der letzten Gemeinderatsitzung im letzten Mitteilungsblatt. Nur die Überschriften würden mehr Fragen als Antworten aufwerfen.

Es wurde bereits beschlossen kein ausführliches Protokoll aus den Gemeinderatsitzungen im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Stattdessen werden die genehmigten Protokolle der vorletzten Sitzung auf der Homepage und als Aushang im Verwaltungsgebäude veröffentlicht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt seine Zustimmung Informationen im Mitteilungsblatt aus dem letzten, ungenehmigten Protokoll wie im Monat März zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

JA: 3 Stimmen

NEIN: 10 Stimmen

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt seine Zustimmung Informationen im Mitteilungsblatt aus dem vorletzten, genehmigten Protokoll zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

JA: 1 Stimmen

NEIN: 12 Stimmen

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt seine Zustimmung die genehmigte Niederschrift der vorletzten Sitzung auf der Homepage und im neuen Infokasten (in ca. 4 Wochen) vor dem VG Gebäude zu veröffentlichen. Dazu ein Hinweis im Mitteilungsblatt, wo die Niederschrift einzusehen ist.

Abstimmungsergebnis:

JA: 13 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen